

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittmund

Aufgrund des § 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

			Seite
§	1	Geltungsbereich	2
§	2	Begriffsbestimmungen	2
§	3	Ruhezeiten	2
§	4	Ruhestörender Lärm	2
§	5	Hundehaltung	3
§	6	Auflassen von Drachen	3
§	7	Brauchtumsfeuer	3
§	8	Ausnahmen	4
§	9	Ordnungswidrigkeiten	4
§	10	Inkrafttreten	4
§	11	Außerkräfttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bereich der Stadt Wittmund, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören auch Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gossen, Parkstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Grün-, Park- und Gartenanlagen, Spiel- und Sportplätze, Schulanlagen, Schwimmbäder und Strände.

§ 3 Ruhezeiten

Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Sonn- und Feiertage,
- b) an Werktagen die Zeiten von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr (Mittagsruhe) und von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr (Nachtruhe),
- c) in der Ortschaft Carolinensiel an Werktagen die Zeiten von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe), sowie an Samstagen zusätzlich von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Abendruhe).

§ 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt insbesondere für folgende Arbeiten:
 - a) den Betrieb von Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- 32. BImSchV),
 - b) das Ausüben Lärm erzeugender Tätigkeiten, wie z. B. Hämmern oder Rasenmähen.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Arbeiten
 - a) die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen oder
 - b) landwirtschaftlicher oder stehender gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten ortsüblich sind.
- (3) Musikinstrumente und alle mit Lautsprechern ausgestatteten Geräte (z. B. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) dürfen in Räumen und im Freien, auch außerhalb

der Ruhezeiten (vgl. § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz), nur mit solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass eine Störung unbeteiligter Personen ausgeschlossen ist.

- (4) Verbote des Absatzes 3 gelten nicht für jährlich stattfindende traditionelle Volksfeste.

§ 5 Hundehaltung

- (1) Hunde dürfen außerhalb befriedeter Grundstücke nicht ohne Aufsicht umherlaufen und sind in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) in den Wäldern und freien Landschaften stets an der Leine zu führen. Im öffentlichen Straßenbereich innerhalb des Ortskernes und auf Veranstaltungen sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Von Sport- und Spielplätzen sowie Schulhöfen sind Hunde fernzuhalten. Auf Strandanlagen sind Hunde nur an speziell gekennzeichneten Strandabschnitten, den Hundestränden, gestattet.
- (2) Hundehalter und die mit der Führung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Hund
- a) Personen und Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - b) jegliche Flächen außerhalb des eigenen Grundstückes verunreinigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Bissige Hunde müssen außerhalb eingefriedeter Grundstücke einen bissicheren Maulkorb tragen. Sie sind ebenso wie läufige Hündinnen stets an der Leine zu führen.

§ 6 Auflassen von Drachen

- (1) Das Auflassen von Drachen ist so zu betreiben, dass eine Gefährdung und Lärmbelästigung unbeteiligter Personen ausgeschlossen ist.
- (2) An Badestränden ist das Auflassen von Lenkdrachen verboten.

§ 7 Brauchtumsfeuer

- (1) Als Brauchtumsfeuer gelten Feuer, die der Brauchtumpflege dienen. Dies ist der Fall, wenn das Brauchtumsfeuer beispielsweise von einem Verein, einer Organisation oder einer Nachbarschaft ausgerichtet wird und für die Allgemeinheit öffentlich zugänglich ist. Als Brauchtumsfeuer gelten die Feuer, die am Karsamstag und in der Nacht vom Karsamstag auf den Ostersonntag abgebrannt werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Brauchtumsfeuer sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen im Voraus, unter Verwendung des vorgegebenen Formulars und Benennung einer verantwortlichen Person, bei der Stadt Wittmund anzumelden.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 4 bis 6 zugelassen werden, wenn dem nicht überwiegende Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Anträge sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen im Voraus, zu stellen.
- (2) Soweit dies zur Sicherstellung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, können Ausnahmegenehmigungen mit Nebenbestimmungen, insbesondere in Form von Auflagen, versehen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 06.04.1993 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt 10 Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft, spätestens am 31.12.2034.

Wittmund, den 11.12.2024

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister